

L e s e f a s s u n g

S a t z u n g

über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler und Asylbewerber im Amt Trittau (Kreis Stormarn)

Aufgrund der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 24 a der Amtsordnung sowie § 4 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 09.12.2013 folgende Satzung erlassen:

Stand: letzte berücksichtigte 2. Änderung: § 6 Abs. 1 und 2 geändert

Ausfertigungsdatum: 12.12.2022

Gültig ab: 01.01.2023

Stand: letzte berücksichtigte 1. Änderung: § 4 und § 6 Abs. 2 geändert

Ausfertigungsdatum: 12.12.2016

Gültig ab: 01.01.2017

§ 1

Allgemeines

Das Amt Trittau unterhält eigene und angemietete Wohnräume als Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Obdachlosen und zugewiesenen Personen (Asyl, Spätaussiedler, Ausländische Flüchtlinge).

§ 2

Zuweisung und Beendigung

Der Amtsvorsteher des Amtes Trittau bzw. seine Beauftragten weisen den unterzubringenden Personen die entsprechenden Räumlichkeiten zu. Es bestehen keinerlei Ansprüche auf Lage, Größe, Belegung und Beschaffenheit der zugewiesenen Räumlichkeiten. Die Obdachlosenunterkünfte werden durch die örtliche Ordnungsbehörde zugewiesen. Mit der Einweisung wird ein befristetes und jederzeit widerrufliches Nutzungsrecht begründet. Es entsteht kein Mietverhältnis. Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Es kann durch Widerruf des Amtes Trittau beendet werden. Ein Widerruf kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn

- a) die Bewohnerin/ der Bewohner in eine andere Unterkunft verlegt wird,
- b) die Zuständigkeit des Amtes Trittau nicht mehr gegeben ist,
- c) die Bewohnerin/ der Bewohner sich länger als 14 Tage nicht in der Unterkunft aufhält,
- d) ein wichtiger Grund vorliegt, der bei Vorliegen eines Mietverhältnisses zur fristlosen Kündigung nach § 543 BGB berechtigen würde.

§ 3

Hausrecht

Der Amtsvorsteher des Amtes Trittau bzw. seine Beauftragten üben das Hausrecht aus. Die Bewohner haben den Anweisungen des Amtsvorstehers bzw. seiner Beauftragten zu folgen. Im Übrigen haben sich die Bewohner an die Regelungen der Hausordnung zu halten.

§ 4

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Einrichtungen wird eine Gebühr, im folgenden Nutzungsentschädigung genannt, erhoben. Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus

- a) einer flächenbezogenen Grundgebühr nach zugewiesener Netto-Wohnfläche und anteiliger Gemeinschaftswohnfläche pro m² und Monat und
- b) einer personenbezogenen Zusatzgebühr nach Personenzahl und Alter, sowie einem gebührenfallbezogenen Zuschlag.

Die Kombination aus Grund- und Zusatzgebühr dient zur wirklichkeitsnäheren Kostenverteilung, als sie nach einem reinen Flächen-, Personen- oder Fallmaßstab möglich wäre. Die Nutzungsentschädigung enthält pauschal alle entstehenden Neben- und Verbrauchskosten, sofern keine individuelle Zuordnung dieser Kosten erfolgt.

§ 5

Gebührenschild, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung und endet mit dem Tag des ordnungsgemäßen Auszugs aus der Unterkunft. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Gebührenschuldner nach § 4 ist der Haushaltsvorstand für sich und seine Haushaltsangehörigen. Eheleute haften als Gesamtschuldner. Daneben haftet jeder volljährige Haushaltsangehörige für den auf sich entfallenden Anteil nach § 6 Abs. 2 sowie den nach der Personenzahl des Haushaltes auf den Angehörigen entfallenden Anteil der Gebühr nach § 6 Abs 1 .
- (3) Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), denen die Unterkunft gemäß § 3 Abs.1 AsylbLG als Sachleistung zur Verfügung gestellt wird, unterliegen nicht der Gebührenpflicht, sondern sind gem. § 7 AsylbLG erstattungspflichtig, soweit ihnen ein verfügbares Einkommen und Vermögen zur Verfügung steht. Für die Höhe der pauschalen Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3, Halbsatz 2 AsylbLG gelten die in dieser Satzung genannten Beträge und Bestimmungen entsprechend.

§ 6

Gebührenhöhe

- (1) Die flächenbezogene Grundgebühr nach zugewiesener Netto-Wohnfläche und anteiliger Gemeinschaftswohnfläche pro m² und Monat je Quadratmeter Wohnfläche beträgt für alle Unterkünfte **10,00 €/ m²**
Werden Wohnflächen zur gemeinschaftlichen Nutzung zugewiesen (z. B. Küchen, Flure, Bäder, Gemeinschaftsräume), sind diese Gemeinschaftsflächen kopfanteilig auf die Zahl der hierfür jeweils vorgesehenen Gesamtnutzer zu verteilen.
- (2) Die personenbezogene Zusatzgebühr nach Personenzahl und Alter beträgt
 - für jede zugewiesene Person ab 15 Jahren **100,00 €/Monat**
 - für jede Person unter 15 Jahren **50,00 €/Monat,**hinzu kommt eine gebührenfallbezogene Betreuungsgebühr als Zuschlag; dieser Zuschlag beträgt pro Gebührenfall **120,00 €/Monat**

- (3) Sofern eine Abrechnung des Stromverbrauchs individuell zwischen Stromanbieter und Nutzer erfolgt, ist die pauschale Nutzungsgebühr pro Person um einen pauschal enthaltenen Anteil für Haushaltsstrom zu vermindern. Dieser beträgt pro Monat

- für den Haushaltsvorstand	28,12 €,
- für 2 erwachsene Partner	je 25,31 €,
- für sonstige volljährige Haushaltsangehörige	22,50 €,
- für Jugendliche ab Beginn des 15. Lebensjahres	13,22 €,
- für ein Kind vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	10,17 €,
- für ein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	5,32 €.

Für Heizung und Warmwasser gilt ein Betrag in Höhe von 1,45 €/m² zugewiesener Wohnfläche und anteiliger Gemeinschaftswohnfläche nach § 6 Abs. 1 als in der Nutzungsentschädigung enthalten.

- (4) Die monatliche Nutzungsentschädigung nach § 6 Abs. 1 und 2 für einen Haushalt kann aus Billigkeitsgründen insoweit reduziert werden, wie sie nach Abzug der darin pauschal enthaltenen Verbrauchskosten nach Absatz 3 die maximale Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft nach den Anhaltswerten des Kreises Stormarn für die jeweilige Haushaltsgröße übersteigt. Dies gilt nicht für Fälle nach Absatz 5.
- (5) Für Bewohner, die länger als ein Jahr in der Unterkunft untergebracht sind bzw. länger als 3 Monate nicht mehr zum Personenkreis nach § 5 Absatz 3 gehören und nach schriftlicher Aufforderung zur Wohnungssuche nicht ausreichend nachweisen, dass sie sich vergeblich um Wohnraum bemüht haben oder aus nachvollziehbaren Gründen dazu nicht in der Lage waren, erhöht sich die Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 um 10 Prozent. Wenn Bewohnern eine zumutbare andere Wohnmöglichkeit nachgewiesen wird und diese die Unterkunft nicht aufgeben, so kann die Nutzungsentschädigung nach § 6 Abs. 1 um bis zu 50 Prozent erhöht werden. Damit soll der Zweck der Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung sichergestellt werden.

§ 7

Fälligkeit und Beitreibung

Die Nutzungsentschädigung nach § 6 ist am 3. Tage nach der Zustellung des Einweisungsbescheides und später laufend ohne weitere Aufforderung am 3. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

Sie ist auf eines der Konten der Amtskasse Tritttau in Tritttau zu überweisen.

Rückständige Nutzungsentschädigungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8

Bauliche Veränderungen

An den Wohnanlagen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Lagerung von Gegenständen auf dem Grundstück ist nicht gestattet.

Beschädigungen an der Unterkunft oder den zu ihr gehörenden Einrichtungen sind dem Amt Tritttau unverzüglich anzuzeigen. Der Bewohner haftet für von ihm verursachte Schäden an der Unterkunft und den zu ihr gehörenden Einrichtungen.

§ 9

Tierhaltung

Haustiere dürfen nur mit Genehmigung des Amtes Trittau gehalten werden. Viehhaltung ist nicht gestattet.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Die Satzung vom 09.12.2013 tritt rückwirkend zum 1.8.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler und Asylbewerber im Amt Trittau vom 04.07.1994 außer Kraft.

Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Gebührenpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Regelung. Bestandskräftig gewordene Gebührenfestsetzungen werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt. Soweit sich durch diese Satzung eine höhere Nutzungsentschädigung als bisher festgesetzt ergibt, ist die höhere Gebühr ab dem 1.1.2014 zu zahlen.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler und Asylbewerber im Amt Trittau (Kreis Stormarn) tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler und Asylbewerber im Amt Trittau (Kreis Stormarn) tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Trittau, den 09.12.2013

Amt Trittau
Der Amtsvorsteher

(Borngräber)